

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen AGB E – August 2011

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens des Auftraggebers bei Vertragsschluss ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht länger anerkannt.
- (2) Ist der Auftragnehmer mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so hat er den Auftraggeber unverzüglich mit gesondertem Schreiben hierüber zu informieren. Für diesen Fall behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag zurückzuziehen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein der erteilte Auftrag. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Erhalt des Auftrags unverzüglich eine Auftragsbestätigung erteilen. Der Auftraggeber kann den Auftrag widerrufen, wenn der Auftragnehmer den Auftrag nicht binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen oder vorbehaltlos ausgeführt hat.
- (2) Aufträge, Abrufe, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche oder fernmündliche Aufträge, Abrufe, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber niedergelegt werden.

§ 3 Qualitätssicherung, Verpackung und Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Anforderungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu beachten. Sämtliche Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von gegebenenfalls anfallendem Verpackungsmaterial und Elektro- und Elektronikschrott, welche in Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung stehen, verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine gegebenenfalls erforderliche Registrierung (z.B. Stiftung für Elektro-Altgeräte Register) nachweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass er sich als Erstinverkehrbringer der gelieferten Verpackungen an einem Rücknahmesystem nach § 6 Abs. 3 VerpackV in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I, S. 531 ff.) beteiligt hat. Der Auftraggeber kann die Vorlage des entsprechenden Beteiligungsvertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Rücknahmesystem oder einen gleichwertigen Nachweis verlangen. Der Auftraggeber darf vorgelegte Nachweise an Dritte weitergeben, wenn der Auftraggeber seinerseits entsprechenden Nachweispflichten unterliegt. Ist der Auftragnehmer nicht der Erstinverkehrbringer, ist er verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass der Erstinverkehrbringer sich an einem Rücknahmesystem beteiligt hat. Vorstehende Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Auftragnehmer wird auf Verlangen die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen und dem Auftraggeber die zum Nachweis gegenüber Behörden hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- (5) Kommt der Auftragnehmer den in § 3 (2) genannten Verpflichtungen trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- (6) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer schuldhaften Verletzung der in § 3 genannten Verpflichtungen resultieren, frei.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers, Änderungen des Leistungsgegenstandes

- (1) Der Auftragnehmer prüft, ob der Auftrag, die Leistungsbeschreibung oder sonstige im Zusammenhang mit dem Auftrag erteilten Weisungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder sonst zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags ungeeignet sind und wird dem Auftraggeber diesen Umstand sowie die Folgen hieraus unverzüglich unter Angabe eines Änderungsvorschlags schriftlich mitteilen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zur vollständigen Erbringung der Leistung eine Änderung des Leistungsgegenstandes zu verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die

Auswirkungen einer solchen Änderung informieren (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Verzögerungen) und auf Wunsch die Änderung des Leistungsgegenstandes realisieren, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

- (3) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer während der Erarbeitung der Leistungen jederzeit einen schriftlichen Zwischenbericht über den Stand der Leistungen und die vom Auftragnehmer bisher erzielten wesentlichen Ergebnisse verlangen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den Leistungen stehenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Eine in diesem Zusammenhang erfolgte etwaige Prüfung der Leistungen stellt keine (Teil-) Abnahme dar.
- (4) Werden Abweichungen von der vereinbarten Leistung aus technischen Gründen notwendig, so sind sie dem Auftraggeber vor Fertigungsbeginn bzw. bei nachträglichen Abweichungen vor deren Ausführung anzuzeigen. Abweichungen vom vereinbarten Leistungsgegenstand bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Integrität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorkehrungen zur Vermeidung von wirtschaftsschädigenden Handlungen (z.B. Korruption) zu treffen. Bei dem Bekanntwerden solcher Handlungen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 6 Leistungszeit, Teilleistungen, Höhere Gewalt, Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Die im Auftrag angegebenen Liefer- bzw. Ausführungstermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Kenntnis setzen, wenn erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die vereinbarte Qualität voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (2) Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt. Einvernehmliche Teillieferungen sowie Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermin haben keinen Einfluss auf vereinbarte Zahlungsziele und -fristen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, welche etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers oder die An- bzw. Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber verhindern, verlängern die Annahmefrist bzw. die Frist zur Erbringung der jeweiligen Handlung angemessen entsprechend der Dauer des Hindernisses. Sobald für den Auftraggeber erkennbar wird, dass er etwaige Mitwirkungshandlungen oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig erbringen kann, wird er den Auftragnehmer hiervon informieren.
- (4) Verzögert sich die Leistung aufgrund von höherer Gewalt oder befindet sich der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, die Einhaltung der Lieferfrist für den Auftraggeber wesentlich ist (Fixgeschäft) oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Teillieferungen darf der Auftraggeber behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Werden die vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungstermine aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werttag der Verzögerung eine Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung in Höhe von 0,2%, höchstens jedoch 5%, der Gesamtauftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt; im Falle der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist die Vertragsstrafe jedoch anzurechnen. Der Auftraggeber kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- (6) Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Verzug des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- (7) In der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung liegt kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.

§ 7 Leistungsumfang, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der im Auftrag vereinbarte Preis schließt die Lieferung „frei Haus“ ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten sowie Gebühren für Anlieferung und Entladung an der vom Auftraggeber benannten Lieferanschrift abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen fehlender Angaben auf Lieferscheinen (§ 7 (3)) oder Rechnungen (§ 18) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (2) Die für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service der Leistung oder sonstige zur Nutzung der Leistung erforderlichen Dokumente sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, zumindest in Deutsch und Englisch mitzuliefern und sind im vereinbarten Preis enthalten.

- (3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine und - soweit besonders vereinbart - Versandanzeigen müssen mindestens enthalten: SAP-Bestellnummer, Geschäftszeichen und Datum des Auftrages, einen Hinweis auf eine etwaige Teillieferung, Nummer und Ausstellungsdatum des Lieferscheins, Tag, Monat und Jahr der Absendung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung sowie im Auftrag vermerkte Materialnummern, Positionsnummern und die Versandart.
- (4) Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- (5) Zahlungsziel ist nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- (6) Zahlungsziele und Zahlungsfristen beginnen mit Eingang der buchungsfähigen Rechnung gemäß § 18, jedoch nicht vor Lieferung und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Maßgeblich für die Wahrung eines Zahlungsziels oder einer Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt. Der Auftraggeber kommt erst durch eine Mahnung des Auftragnehmers in Verzug, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (8) Unterlässt es der Auftraggeber einmal oder mehrfach, auf der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht zu bestehen, stellt dies keinen Verzicht und keine Aufgabe zukünftiger Rechte dar. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben in einem solchen Fall für die Zukunft weiterhin bestehen und voll wirksam.

§ 8 Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Auftraggeber kann insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, (ii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, (iii) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil eines Geschäftsbetriebes eingestellt hat, oder (iv) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind.
- (2) Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.

§ 9 Gefährübergang, Mängeluntersuchung, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins bzw. mit Abnahme, soweit diese erforderlich ist, auf den Auftraggeber über.
- (2) Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer Abnahme, es sei denn, eine Abnahme ist sachlich-technisch ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft des Werkes mindestens mit einer Frist von 10 Werktagen zum Abnahmetermin schriftlich anzeigen. Die Entgegennahme der Schlussrechnung bzw. der Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme im Rahmen des Probebetriebes gelten nicht als Abnahme.
- (3) Der Auftraggeber untersucht Lieferungen auf offenkundige Mängel und Transportschäden. Soweit sich dabei ein Mangel zeigt, wird der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung rügen. Zeigt sich später ein Mangel, erfolgt die Rüge innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen des Mangels. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet.

§ 10 Gewährleistung, Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Mängel hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl des Auftraggebers zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern bzw. zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Gewährleistung entstehenden Aufwendungen zu tragen.
- (3) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in drei Jahren nach Lieferung bzw. Abnahme. Die Verjährung wird durch die Anzeige des Mangels gegenüber dem Auftraggeber und für die Dauer der Nacherfüllung gehemmt.
- (4) Führt der Auftragnehmer eine Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist aus oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzlieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch seine Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (6) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

§ 11 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich für Vorsatz und jede Art der Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Partei geltend machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den geltend gemachten Schaden nicht zu vertreten.

§ 12 Haftung des Auftraggebers

Ansprüche gegen den Auftraggeber auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet der Auftraggeber in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren und ohne Rücksprache keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

§ 14 Überlassene Unterlagen

- (1) An den dem Auftragnehmer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Solche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Erarbeitung oder Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrags einschließlich etwaig angefertigter Kopien unangefordert zurückzugeben.

§ 15 Eigentumsverhältnisse, Materialbestellungen

- (1) Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist nur verbindlich, wenn er (außerhalb etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers) gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge (z.B. Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (z.B. Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- (3) Verarbeitungen oder Bearbeitungen des vom Auftraggeber beigestellten Materials durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden Materialien, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes der dem Auftraggeber gehörenden Sache zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Auftragnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswertes der dem Auftraggeber gehörenden Sache zur neuen Sache einräumen. Dies gilt auch bei Vermischung und Verbindung von dem Auftraggeber gehörenden Sachen mit anderen Sachen.

§ 16 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm bei und im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen (wie z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, der Vertragsabschluss, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) bzw. Unterlagen oder sonstige Angaben, die als vertraulich bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern oder Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages notwendigerweise betraut sind; der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese die Informationen vertraulich behandeln und nur in dem für sie notwendigen Umfang verwenden. Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen im Rahmen von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen oder für Zwecke einer Due Diligence im jeweils erforderlichen Umfang offen legen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Weitergabe von vertraulichen Informationen zu informieren. Der Auftragnehmer wird für vertrauliche Informationen sowie für ihm überlassene Unterlagen (§ 14) keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt 3 Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung dieses Vertrages einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer hat dieser seine Mitarbeiter

und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen. Soweit es erforderlich ist, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz schließen, den der Auftraggeber vorzulegen hat; der Auftragnehmer wird die Daten ausschließlich zu den im Einzelfall schriftlich festgehaltenen Zwecken verwenden und nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben.

§ 17 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 18 Rechnungen, Steuern

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in der Rechnung nachprüfbar aufzuführen und abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die SAP-Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen. Die Rechnung muss insbesondere den Anforderungen des §§ 14, 14a des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber etwaige Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.
- (2) Werk- und Dienstleistungen sind in Form von schriftlichen, nachvollziehbaren Leistungsnachweisen vor Rechnungsstellung vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen. Die vom Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen. Leistungsnachweise müssen mindestens beinhalten: SAP-Bestellnummer, Zeit- und Mengenangaben, Ort der Leistungserbringung und eine Tätigkeitsbeschreibung.
- (3) Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13a, b Umsatzsteuergesetz UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Für Bauleistungen nach §13b UStG vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer, dass die Voraussetzungen des §13b UStG zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft gegeben sind und dieser entsprechend Anwendung findet (vergl. Abschn. 182 a Abs. 17 UStR).
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, ggf. anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und Quellensteuer nach § 50a EStG) vom Bruttopreis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an das Finanzamt abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

§ 19 Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten.

§ 20 Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen, mit Auftraggeber im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers zustehen, mit Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen.
- (3) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 21 Sicherheiten

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Anzahlungs-, Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaften zugunsten des Auftraggebers abschließen oder innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsunterzeichnung gegenüber dem Auftraggeber eine rechtswirksame Patronatserklärung von seinem alleinigen Gesellschafter abgeben (nur relevant bei Tochtergesellschaften).

§ 22 Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten sowie sich der Hausordnung und den Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers zu unterwerfen und entsprechende Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen.

§ 23 Referenzen, Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und / oder Pflichten aus diesem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Übertragungen auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.